

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Neben den Pflanzgeboten in Nr. I. 8. der planungsrechtlichen Festsetzungen wird auch die vorgesehene Begrünung von Außenwänden in Nr. I. 7.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen in diesem Zusammenhang begrüßt.</p> <p>Eine bauleitplanerische Unterstützung des klimagerechten Bauens innerhalb des zu ändernden Bebauungsplans wird damit nach unserer Auffassung prinzipiell erkennbar, so dass diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken verbleiben.</p>	
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	08.01.2020	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Gemeinde Neunkirchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage ist dazu auch hier bei einer Bebauungsplanänderung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Den Verfahrensunterlagen lag dazu ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, bei; die städtebauliche Begründung stellt die Ergebnisse des Fachbeitrags in Grundzügen auch unter Nr. 6.2 dar.</p> <p>Wir gehen hierauf insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht ein und bitten, dass die Unterlagen im Zuge des weiteren Verfahrens entsprechend unserer nachfolgenden Bedenken und Anregungen gegebenenfalls angepasst oder ergänzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Europäische Vogelarten</u></p> <p>Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden nur einmal am 22. August 2019 begangen. Grundsätzlich genügen die durchgeführten Kartierungen nicht den üblichen fachlichen Standards (z.B. <i>Südbeck et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands</i>), um Brutreviere sicher nachweisen zu können, demnach müssten i.d.R. sechs Begehungen zur Kartierung von Brutvögeln mindestens von März bis Juni erfolgen. Die erhobenen Daten stellen daher aus unserer Sicht eine fachlich begründete Worst-Case-Betrachtung dar und werden im Folgenden von uns auch so behandelt. D.h., bei Arten, deren Brutvorkommen nicht sicher auszuschließen ist, ist von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p>Generell bietet das Plangebiet vielseitige Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel geeignet wären, weshalb eine wie oben beschriebene qualifizierte und umfangreiche Kartierung aus unserer Sicht notwendig gewesen wäre. Dies wird auch durch die Anzahl der Vogelarten, insgesamt 36 Arten, wiederspiegelt, die potentiell im Plangebiet brüten können. Tatsächlich nachgewiesen wurden 24 Vogelarten.</p> <p>Die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Räumung der Gehölze in der Zeit von Oktober bis Februar und Mähen oder Mulchen der krautigen Vegetation im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn mindestens alle zwei Wochen) werden von uns begrüßt. Sie sind fachlich geeignet, um die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auszuschließen. Auch in rechtlicher Hinsicht wird dies durch die planungsrechtliche Festsetzung Nr. I. 7.1 untermauert und verbindlich gemacht.</p> <p>Der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter kann wie vorgeschlagen durch das vorzeitige Anbringen von Nistkästen vermieden werden. Um den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der drei frei-/bodenbrütenden Vogelarten „Goldammer, Hänfling und Klappergrasmücke“ zu vermeiden, wurde bislang jedoch kein geeigneter Vorschlag gemacht.</p> <p>Da unter anderem zwei Arten der Vorwarnliste und eine nach der Roten Liste Baden-Württembergs stark gefährdete Art dort vorkommen (können), handelt es sich bei dem Plangebiet scheinbar um besonders wertvolle Flächen für Freibrüter.</p> <p>Wir erachten daher entsprechende CEF-Maßnahmen als notwendig und bitten, für diese Arten geeignete CEF-Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu ergänzen.</p>	<p>Die Gemeinde hat im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Langenwald“ umfangreiche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt. Diese werden vom Ingenieurbüro für Umweltplanung – Simon als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die frei- und bodenbrütenden Vogelarten gewertet. Im Fachbeitrag Artenschutz wird das entsprechend ergänzt.</p>
			<p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Die Artengruppe der Fledermäuse wurde nicht durch Kartierungen untersucht. Aufgrund ausgewerteter Literatur und einer Habitatpotentialanalyse wird im Geltungsbereich das Vorkommen der fünf Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Grau-es Langohr und Zwergfledermaus angenommen.</p> <p>Wochenstubenquartiere oder Winterquartier dieser Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein essentielles Jagdgebiet kann ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Genügend Strukturen, die Fledermäusen als Quartier bzw. Ruhestätte dienen können, sind je-doch im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen erachten wir auch diesbezüglich als fachlich geeignet, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auszuschließen. Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind aus unserer Sicht die unten genannten CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Reptilien</u></p> <p>Im Plangebiet konnten trotz geeigneten Lebensraums während zwei Begehungen keine Zauneidechsen festgestellt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <p>Im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung wären aus unserer Sicht die folgenden Maßnahmen umzusetzen:</p> <p>a) Aufhängen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeisen und Feldsperlinge, - 4 Nisthöhlen mit 27 mm Fluglochweite für Blaumeisen, - 4 Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter, - 3 Nistkästen für Wendehälse (z.B. Fa. Schwegler, Nisthöhle 3SV mit 34 mm Fluglochweite) - 2 Fledermausflachkästen - 2 Fledermaushöhlen 	<p>Die aufgeführten Maßnahmen sind im Fachbeitrag Artenschutz bereits enthalten und werden auch umgesetzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>b) Ergänzen von CEF-Maßnahmen für Goldammer, Hänfling und Klappergrasmücke.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die betr. Aufhängepunkte sind beim Anbringen zu dokumentiert und der UNB zu übermitteln. ▪ Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist in den ersten drei Jahren die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. ▪ Wir bitten, die Erhaltung und Pflege der Nistkästen / Ersatzquartiere für einen Zeitraum von 25 Jahren zu gewährleisten. <p>Für die außerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsbebauungsplans vorgesehenen CEF-Maßnahmen ist eine verbindliche planungsrechtliche Sicherung durch den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt werden.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange sind vor dem etwaigen Satzungsbeschluss abschließend zu klären. Um entsprechend rechtzeitige Abstimmung bzw. um Mitteilung an die Naturschutzbehörde wird dazu gebeten.</p>	<p>Die Gemeinde hat im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Langenwald“ umfangreiche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt. Diese werden vom Ingenieurbüro für Umweltplanung – Simon als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die frei- und bodenbrütenden Vogelarten gewertet. Im Fachbeitrag Artenschutz wird das entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird rechtzeitig zum Satzungsbeschluss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorbereitet und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorgelegt.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Bei entsprechendem Abschluss des o. g. öffentlich-rechtlichen Vertrags werden keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG</i> Die Eingriffsregelung ist grundsätzlich auch im Verfahren nach § 13 BauGB zu beachten. Bezüglich des Umfangs der Betrachtung hierzu kann bei einer Bebauungsplanänderung eine Einschränkung in Frage kommen, da im Wesentlichen nur die über die bisher zulässigen Eingriffe hinausgehenden bzw. die zusätzlich entstehenden (neuen) Eingriffe näher zu behandeln sind. Im vorliegenden Fall wurden die relevanten Änderungen ermittelt und auch in der Flächenbilanz unter Nr. 5.1 der Begründung belegt. Die sich aus der Planänderung ergebenden Auswirkungen für Umwelt, Natur und Landschaft werden in Nr. 6.1 der Begründung verbal betrachtet. Ebenso werden Kompensationsmaßnahmen beschrieben, die sich in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nrn. I. 8.1 bis 8.4 wiederfinden. Die verbalargumentative Darstellung zur Eingriffsregelung in Kombination mit der erwähnten Flächenbilanz wird von uns insoweit als ausreichend betrachtet. Im Übrigen sind keine erheblichen Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	08.01.2020	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	08.01.2020	<u>1. Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Im Planungsgebiet sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bislang keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG bekannt geworden. <u>2. Bodenschutz</u> Keine Bedenken oder Anregungen <u>3. Anregungen und Hinweise bezüglich der schriftlichen Festsetzungen</u> Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	08.01.2020	Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen. Die Schutzgebietsverordnung (WSG-VO) enthält keine gegen das Vorhaben gerichteten Verbote. Im Übrigen ist die WSG-VO zu beachten (z.B. Ziff. 4: das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verboten (Öltanks! - Ausnahmen siehe WSG-VO) Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten: Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Errichtung von Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) und Grundwasserwärmepumpen ist nicht gestattet.	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	08.01.2020	Das Vorhaben befindet sich nicht im Einflussbereich eines Oberflächengewässers. Daher bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	08.01.2020	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	08.01.2020	Gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Als Anregung empfehlen wir in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Kohlplatte“ einen Kinderspielplatz einzurichten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Kinderspielplatz innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.
	Landratsamt NOK Forst	08.01.2020	Teilbereich A Von Seiten der Unteren Forstbehörde Neckar-Odenwald-Kreis bestehen aufgrund der fehlenden Betroffenheit von Wald keine Einwände zur beantragten 3. Teiländerung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Teilbereich B</p> <p>Der Abstand von der Flurstücksgrenze des Flurstückes 4814/1 zum mit Wald bestockten Flurstück 5714/0 beträgt im nordwestlichen Bereich des Flurstückes zum Teil nur 27 m. Der geplanten Nutzung dieses Grundstückes als Wohnbaugrundstück kann zugestimmt werden, wenn bei der späteren Bebauung des Flurstückes 4814/1 die Vorgaben des § 4 der Landesbauordnung eingehalten werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des § 4 LBO gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans und sind somit einzuhalten.
	Landratsamt NOK ÖPNV	08.01.2020	<p>Die 3. Änderung befasst sich mit der Erschließung des 5. Bauabschnitts des Baugebiets Langenwald.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand gelegen und grenzt unmittelbar an die Bebauung des vorherigen Bauabschnitts an. Fußläufig ist es ca. 350 m von der Bushaltestelle „Seniorenheim“ entfernt und hierüber an den ÖPNV mit der Ringbuslinie „824 – Kleiner Odenwald“ angebunden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis werden eingehalten. Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen daher seitens des Fachdienstes ÖPNV keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die wichtige Haltestelle „Luisenstraße“ in Neunkirchen liegt ca. 800 m von Plangebiet entfernt. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans werden hier nicht ganz erfüllt, jedoch ist eine direktere Anfahrt des Plangebietes durch den regionalen ÖPNV der Linie 822 auf Grund von Zeit- und Umlaufzwängen nicht möglich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	08.01.2020	Keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	08.01.2020	Zu den Änderungen bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK FD Straßen	08.01.2020	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	08.01.2020	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>In Nr. 3.1 der Begründung fehlt in der Aufzählung der einbezogenen Flurstücke das Flurstück 4813 (t).</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aufzählung wird redaktionell korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landesamt für Denkmal- pflege im RP Stuttgart		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Ref. 45 – Straßenwesen und Verkehr	09.12.2019	Es liegen keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.12.2019	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Die beiden Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.</p> <p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorzone (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>In Anbetracht der Größe des südöstlichen Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Netze BW GmbH	28.11.2019	Weitergehenden Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Dt. Telekom Technik GmbH	23.12.2019	In dem Planbereich befinden sich bereits teilweise Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Unter Punkt 4, der örtlichen Bauvorschriften wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	IHK Rhein-Neckar	07.01.2020	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan "Langenwald - 3. Teiländerung keine grundsätzlichen Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	ZV WVG Mühlbach	07.01.2020	im Rahmen der Beteiligung der TöB bzgl. des Bebauungsplans "Langenwald - 3. Teiländerung" in Neunkirchen haben wir keine weiteren Eingaben zu machen. Es gelten die Absprachen aus dem Termin vom 30.10.2019 mit unserem Betriebsingenieur.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13.	Stadt Eberbach	09.12.2019	Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Aglasterhausen	06.12.2019	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Binau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Neckargerach	19.11.2019	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Gemeinde Obrigheim	20.11.2019	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zu o.g. Bebauungsplan keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Schönbrunn	12.12.2019	Belange der Gemeinde Schönbrunn sehen wir durch die Planung nicht beeinträchtigt. Anregungen werden deshalb nicht formuliert. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19.	Gemeinde Schwarzach	16.12.2019	Seitens der Gemeinde Schwarzach bestehen keine Bedenken und Anregungen zur Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Zwingenberg	25.11.2019	Die Gemeinde Zwingenberg hat keine Einwendungen und ist am weiteren Verfahren nicht zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.